

An den Vorstand
der TransferAllianz e.V.
-Geschäftsstelle-
c/o PROvendis GmbH
Schloßstr. 11-15
45468 Mülheim an der Ruhr

Aufnahmeantrag

Wir bitten um Aufnahme in die *TransferAllianz e.V.*

als ordentliches Mitglied
als außerordentliches Mitglied
als förderndes Mitglied

zum nächstmöglichen Termin / frühestens zum _____
(ergänzen bzw. nicht Zutreffendes bitte streichen)

Antragstellende Einrichtung: _____

Anschrift: _____
Straße
PLZ: _____ Ort: _____

Antragsteller: _____
Name, Vorname
Funktion
Telefon _____ Fax _____
Email _____

Falls die Einrichtung nicht durch den Antragsteller vertreten wird:

Vertreter mit
Entscheidungsbefugnis
Name, Vorname
Funktion
Telefon _____ Fax _____
Email _____

Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/Stempel

bitte Rückseite beachten

Angaben zur antragstellenden Einrichtung:

Antragstellende Einrichtung:	
Rechtsform ¹ :	
Gründungsjahr:	
a) Anzahl Studierende	a)
b) Anzahl Mitarbeiter gesamt	b)
c) Anzahl Mitarbeiter im Wissens- und Technologietransfer (auch Teilzeit; => Anzahl Köpfe ²)	c)
Umsatz im Vorjahr in Mio. EURO:	
Land	
Gesellschafter	
Unternehmenszweck laut Handelsregister-Eintrag bzw. entsprechende Beschreibung	
Kurze Beschreibung der Tätigkeiten	

Beitragsordnung – TransferAllianz e.V.

¹ Bitte fügen Sie diesem Antrag einen Nachweis zur Rechtsform bei, wie z.B. einen HR-Auszug (Kopie).

² Zuzurechnende Bereiche: Wissens- und Technologietransfer, Patent- und Know-how-Management und -Verwertung, Existenzgründung. Zum Personal im WTT gehören bspw. 1) Geschäftsführung/Leitung 2) Innovations- bzw. Projektmanager/innen, Innovations- und Patentscouts, Transfermanager/innen, "Referenten/innen" (in Hochschulen), Patentanwälte, Rechercheure, Juristen etc. sowie 3) diesen Bereichen zugeordnete/zugehörige Backoffice-Kräfte
 Definition der Anzahl: Alle Mitarbeitende, d.h. „Köpfe“ werden gezählt; unabhängig vom Umfang der Stelle (auch alle Teilzeitstellen); Ausnahme: studentische Hilfskräfte und Minijobs

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in der Vereinssatzung³ in § 2 niedergelegten Vereinszwecks dienen. Dies ist die Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen sowie der Gesellschaft.

Einen besonderen Stellenwert als **ordentliche Mitglieder** erhalten demnach die Wissenschaftseinrichtungen, die den WTT systematisch selbst betreiben bzw. dafür verantwortlich sind, sowie ihre Partner, die diese Tätigkeit im direkten Auftrag durchführen.

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß § 9 der Vereinssatzung. Sie kann gemäß § 7 nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Auf Umlagen wird zum derzeitigen Zeitpunkt verzichtet.

§ 2 Beitragsbemessung

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus sowie die Anzahl der im WTT-tätigen Personen maßgebend.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Änderungen in der Anzahl der im WTT-tätigen Personen zeitnah mitzuteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(1) Ordentliche Mitglieder

„Ordentliche Mitglieder können Einrichtungen und Institutionen sein, die im nennenswerten Umfang Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Wirtschaft oder Gesellschaft betreiben“. (§ 3 Absatz (2) der Vereinssatzung).

Ordentliche Mitglieder sind danach insbesondere Hochschulen, Universitäten, außer-universitäre Forschungseinrichtungen und Patentverwertungsagenturen. Als Deutscher Verband für Wissens- und Technologietransfer ist die TransferAllianz vornehmlich eine Interessenvertretung in der inländischen Politik und Gesellschaft. Daher ist die ordentliche Mitgliedschaft den Einrichtungen und Institutionen mit Sitz im Inland vorbehalten.

Anzahl der im WTT tätigen Personen <i>(auch Teilzeitkräfte → Anzahl Köpfe)</i>	Jahresmitgliedsbeitrag pro Einrichtung <i>(zzgl. gesetzl. MwSt.)</i>
0 - 1	500 €
2	750 €
3 - 4	950 €
5 - 6	1.150 €
7 - 8	1.350 €
9 - 10	1.550 €
11 - 12	1.750 €
> 12	1.950 €

³ Fassung vom 20. März 2019

(2) Außerordentliche Mitglieder

„Außerordentliche Mitglieder können Institutionen bzw. deren Träger werden, die ähnliche oder vergleichbare Ziele nach § 3 Absatz (2) verfolgen, jedoch die Anforderungen von § 3 Absatz (2) nicht erfüllen“. (§ 3 Absatz (3) der Vereinssatzung).

Dies sind bspw. Unternehmen, die den WTT als solchen mit ihren Angeboten stärken, unterstützen und weiterentwickeln, die Vermittlung von Know-how bzw. Verwertung konkreter Forschungsergebnisse jedoch nicht als primäres Ziel haben.

Anzahl der Beschäftigten (auch Teilzeitkräfte → Anzahl Köpfe)	Jahresmitgliedsbeitrag pro Einrichtung (zzgl. gesetzl. MwSt.)
0-2	750 €
3-4	950 €
5-6	1.150 €
7-8	1.350 €
9-10	1.550 €
11-12	1.750 €
13-14	1.950 €
15-50	2.500 €
>50	3.000 €

(3) Fördernde Mitglieder

„Fördernde Mitglieder nach dieser Satzung können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie deren rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Zusammenschlüsse werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen“ (§ 3 Absatz (4) der Vereinssatzung), aber nicht die Kriterien für ordentliche oder außerordentliche Mitglieder erfüllen.

Einrichtungsart	Jahresmitgliedsbeitrag pro Einrichtung (zzgl. gesetzl. MwSt.)
Ausländische Hochschulen bis 20.000 Studierende über 20.000 Studierende	500 € 1.000 €
Ausländische Forschungseinrichtungen bis 500 Mitarbeiter über 500 Mitarbeiter	500 € 1.000 €
Ausländische Patentverwertungsagenturen und Transferdienstleister	1.000 €
Unternehmen bis 500 Mitarbeitende über 500 Mitarbeitende	1.000 € 2.000 €
Verbände, Stiftungen, Banken, Venture Capital Gesellschaften, Investoren	2.000 €
Einzelpersonen (ohne MwSt.) Beschäftigte WTT-erfahrener Senior/in im Ruhestand	295 € 95 €
Ehrenmitglied	beitragsfrei

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird mit jährlicher Rechnungsstellung im Voraus fällig und ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang.
2. Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist ist 30 Tage ab Beschluss des Vorstands zur Aufnahme des neuen Mitglieds. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist bei Eintritt nach dem 30.06. die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
4. Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,00 Euro erhoben.
5. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten für Vereinsmitglieder ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Vereinskonto

Die Bankverbindung der TransferAllianz e.V. lautet wie folgt:

Konto: Sparkasse Gießen
BLZ: 51350025
IBAN: DE10 5135 0025 0200 6434 79
BIC: SKGIDE5FXXX

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Vereinssatzung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages oder Teilen hiervon.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.11.2019 in Kraft getreten.